LEITUNGSSCHUTZANWEISUNG

Versorgungsbetriebe Hann. Münden

Werraweg 24

34346 Hann. Münden

☎ (05541) 707-0

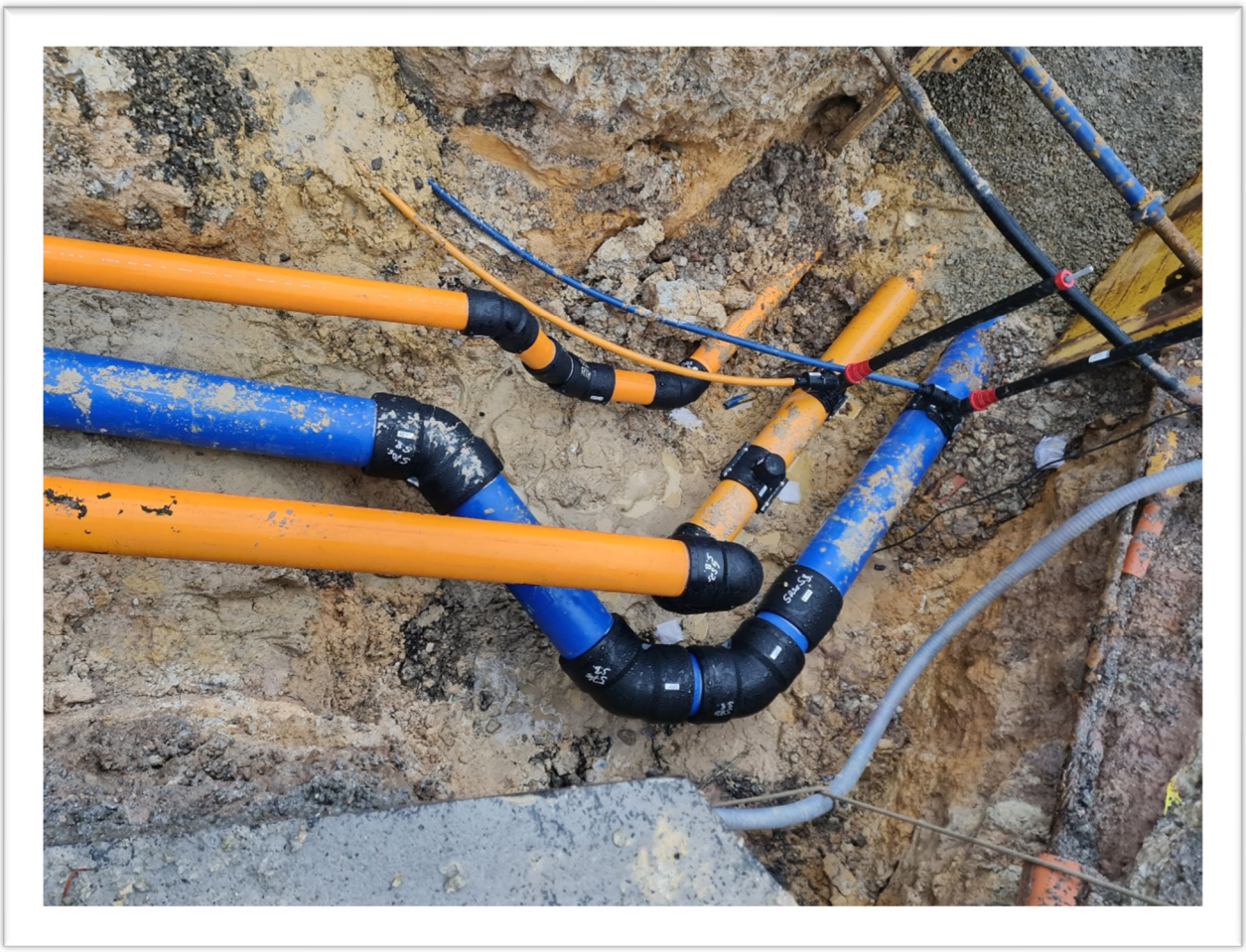

Inhalt

1. Vorbemerkung S.3
2. Geltungsbereich S.4
3. Allgemeine Pflichten S.5
4. Erkundungspflichten vor Beginn von Baumaßnahmen S.5
5. Lage der Versorgungsleitungen S.6
6. Infos und Hinweise Netzplan (Planauskunft) S.6
7. Verhalten im Störungsfall S.7
8. Verantwortlichkeit und Haftung bei Beschädigungen S.7
9. Mitgeltende Normen, Vorschriften und Richtlinien S.8

1. Vorbemerkung

Versorgungsleitungen können an vielen Stellen im Boden verlaufen, oft an Orten, die nicht sofort sichtbar sind. Eine Beschädigung dieser Leitungen kann nicht nur zu Unterbrechungen in der Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung führen, sondern auch weitreichende Folgen für die Infrastruktur und die Sicherheit der Anwohner haben. Solche Unterbrechungen können beispielsweise zu Versorgungsengpässen, finanziellen Verlusten und sogar zu gefährlichen Situationen führen, wenn Gas oder Wasser unkontrolliert austreten.

Darüber hinaus setzen sich Personen, die versehentlich solche Leitungen beschädigen, in akute Lebensgefahr. Die Risiken reichen von Stromschlägen bis hin zu Explosionen oder schweren Verletzungen durch austretende Flüssigkeiten. Daher ist es von größter Bedeutung, bei allen Erdarbeiten, sei es im Rahmen von Bauprojekten, Gartenarbeiten oder anderen Tätigkeiten, äußerste Vorsicht walten zu lassen.

Vor Beginn der Arbeiten sollte immer eine gründliche Planung und Risikoanalyse durchgeführt werden. Dazu gehört das Einholen von Informationen über die Lage der Versorgungsleitungen und gegebenenfalls das Hinzuziehen von Fachleuten.

Aus diesem Grund:
Besondere Vorsicht bei Erdarbeiten!

2. Geltungsbereich

Diese Leitungsschutzanweisung ist für Arbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen auf öffentlichen und privaten Grundstücken relevant. Dazu zählen unter anderem Kabel, Rohrleitungen, Freileitungen sowie weitere Betriebseinrichtungen wie Schieber und Hydranten. Besonders bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, dem Setzen von Masten und Stangen sowie dem Eintreiben von Pfählen und Spundwänden besteht die Möglichkeit, auf Kabel und Rohre zu stoßen und diese zu beschädigen.

Diese Leitungsschutzanweisung gilt für das gesamte Gebiet, das in der nachfolgenden Grafik dargestellt ist. Bitte beachten Sie, dass auch andere Anbieter im Versorgungsgebiet der Versorgungsbetriebe Hann. Münden Leitungsanlagen betreiben. Es ist ratsam, zusätzliche Informationen über das Netz einzuholen.

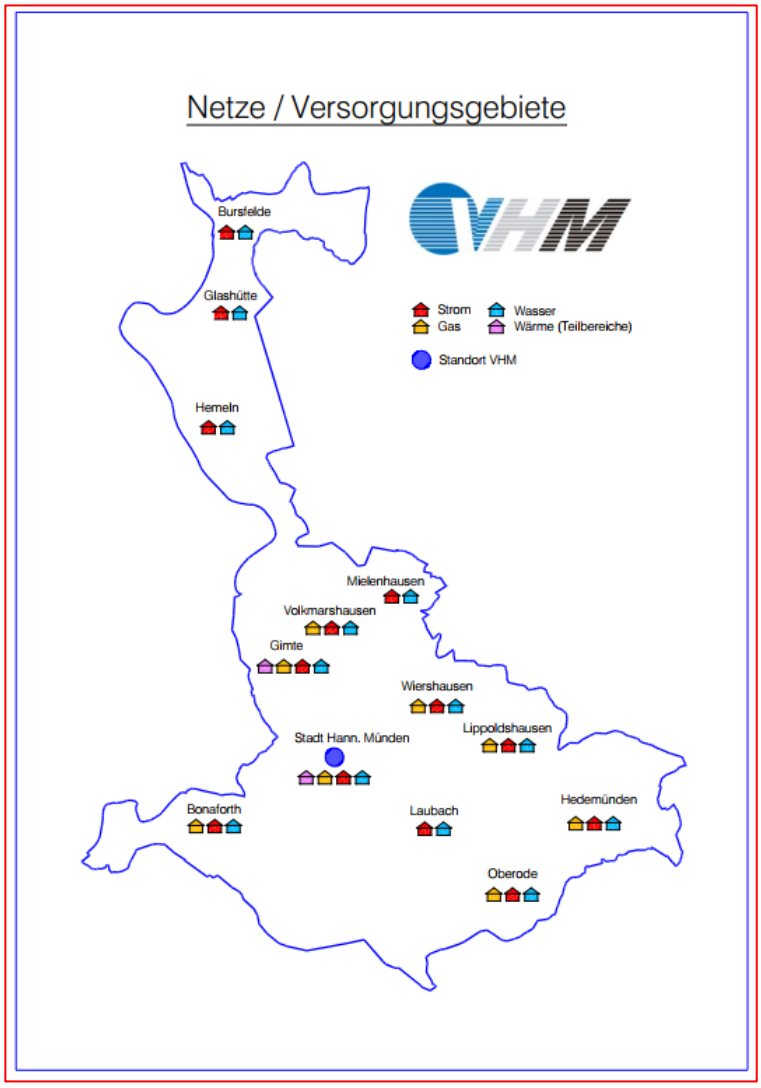

3. Allgemeine Pflichten

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.
Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.
Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk (z. B. GW 315) sind zu beachten.

4. Erkundungspflichten vor Beginn von Baumaßnahmen

Im Hinblick auf die Erkundigung -und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten bei den Versorgungsunternehmen eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau-bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

Die Netzauskunft, die von den Versorgungsbetrieben Hann. Münden bereitgestellt wird, bezieht sich ausschließlich auf die eigenen Versorgungseinrichtungen in dem angefragten Gebiet.
Daher ist zu beachten, dass auch Anlagen anderer Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen vorhanden sein können, für die zusätzliche Netzauskünfte eingeholt werden müssen.

Besondere Erkundigungs- und Sorgfaltspflichten ergeben sich insbesondere aus den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie aus dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315.

5. Lage der Versorgungsleitungen

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz. Rohrleitungen mit Stemm- oder Schraubmuffen-Verbindungen sind nicht zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt (Achtung Widerlager).

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden. Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Die Überdeckung der Versorgungsleitungen beträgt im Regelfall

- bei Wasserleitungen 0,80- 2,20 m
- bei Gasleitungen 0,50- 1,50 m
- bei Stromleitungen 0,50 – 1,30 m

6. Infos und Hinweise Netzplan (Planauskunft)

Die in den Plänen angegebenen Deckungs-und Verlegetiefen sind nicht verbindlich.
Es ist mit Abweichungen zu rechnen. Wenn keine Angabe der Tiefen im Plan angegeben sind gelten die o.g. Regelwerte. Jedoch sollte aufgrund möglicher Änderungen des Geländeniveaus der Angabe zur Überdeckung nicht uneingeschränkt vertraut werden.
Die genaue Tiefe und Lage müssen durch Querschläge, Suchschlitze oder ähnliche Maßnahmen ermittelt werden.

Die Planauskunft ist 30 Tage nach Erteilung ungültig und muss 10 Arbeitstage vor Beginn der Baumaßnahme eingeholt werden.

Es ist nicht erlaubt, Maße aus den Plänen abzuleiten!

Bitte beachten Sie, dass in jedem Fall der Freistellungsvermerk auf den Auskunftsplänen gilt.

7. Verhalten im Störungsfall

Beschädigungen sind sofort dem Versorgungsunternehmen zu melden!

Beschädigungen von Versorgungsanlagen - auch geringe Isolationsschäden - sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst zu melden. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Gasnotrufnummer
01802 - 707 500

Notruf für Strom, Wasser und Wärme
01802 - 707 800

Vorsicht:
Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!
Zündquellen vermeiden! Nicht rauchen!
Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen
Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern
und Zutritt unbefugter Personen verhindern.

8. Verantwortlichkeit und Haftung bei Beschädigungen

Bei Erdarbeiten jeder Art muss der Bauunternehmer damit rechnen, Leitungen der Versorgungsbetriebe anzutreffen. Jeder, der eine Beschädigung an Leitungen verursacht, ist den Versorgungsbetrieben Hann. Münden gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet.
Er hat nach der Bauordnung nicht nur mit einer Geldbuße zu rechnen, sondern auch nach § 330 des Strafgesetzbuches wegen Verstoßes gegen anerkannte Bauregeln mit einer Bestrafung.

Beschädigungen an Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, können zivilrechtliche Schadenersatzansprüche sowie die strafrechtliche Verfolgung der Schädiger insbesondere nach den §§ 222 (Fahrlässige Tötung), 229 (Fahrlässige Körperverletzung), 306- 310a (Brandstiftung), 313 (Herbeiführung einer Überschwemmung), 316b (Störung öffentlicher Betriebe), 318 (Beschädigung wichtiger Anlagen) und 319 (Baugefährdung) StGB mit Höchststrafen bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug auslösen und zwar auch dann, wenn diese Delikte fahrlässig begangen werden.

9. Mitgeltende Normen, Vorschriften und Richtlinien

- DVGW-Regelwerk
- AGFW-Regelwerk inkl. Arbeitsblätter und Leitlinien
- DIN VDE Bestimmungen
- die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik
- das Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk BGVR
- (Unfallverhütungsvorschriften)
- NBauO